

Aufnahmekriterien für die Kitas und Familienzentren der Horizonte gGmbH

Die Aufnahme neuer Kinder in eine der katholischen Kindertageseinrichtungen der Horizonte erfolgt durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Dabei stellt sie durch individuelle Bepunktung eine Rangfolge nach den unten aufgeführten Kriterien auf.

Grundsätzlich ist die Belegung der geförderten U3 Plätze und ggfs. der Plätze für Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf (gilt für Krefeld) zu berücksichtigen. Es wird zudem darauf geachtet, eine möglichst gleichmäßige Verteilung zwischen den verschiedenen Geschlechtern zu gewährleisten.

Generell gilt, dass zunächst die Familien in den Online-Anmeldesystemen berücksichtigt werden, die die Kita als Erstwunsch genannt haben. Ebenso werden die Familien vorrangig berücksichtigt, die im Vorjahr vertröstet wurden und sich noch auf der Warteliste der Kita befinden.

Die Kriterien:

- besondere Lage der Familie
(schwere Erkrankung eines Erziehungsberechtigten / Verlust eines Erziehungsberechtigten)
- Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes
(Inobhutnahme durch das JA oder SPFH in Familie)
- Berufstätigkeit / Studium / Ausbildung aller Sorgeberechtigten*
- Kinder, deren Geschwister zeitgleich in der Kita betreut werden
- weitere soziale Kriterien
(bekannte schwierige Familienverhältnisse, Migrationshintergrund)

*Berufstätigkeit, Studium und Ausbildung gelten auch, wenn die Erziehungsberechtigten mit Aufnahme des Kindes in die Kita in die jeweilige Tätigkeit starten.

- Kind eines Mitarbeitenden der Horizonte gGmbH
- allein lebende Sorgeberechtigte / zusätzlich erwerbstätig bzw. in Studium oder Ausbildung?
- Kind/Enkelkind eines Angehörigen aus einem Gremium der Kirchengemeinde
- Kind/Enkelkind eines Angehörigen, der sich in der Kita oder Kirchengemeinde engagiert
- römisch-katholische Konfession des Kindes (nur bei Punktgleichstand)

Die Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen und Jugendamtsbezirken ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme kann nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle erfolgen, wenn:

- a) die Familie einen Arbeitsplatz vor Ort bescheinigen kann, der die Betreuung des Kindes in der Nähe des Arbeitsplatzes nötig macht

oder
- b) der Betreuungsplatz in der Kita andernfalls frei bliebe.

Die Geschäftsstelle nimmt zu Abstimmungszwecken Kontakt zum örtlichen Jugendamt auf.

Stand: Januar 2025